OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800438/6/BMa/TK

Datum:
Linz, 28. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des W B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 04.08.2021, GZ: BHGR/921080014145/21, wegen Übertretung des Preisauszeichnungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 04.08.2021, GZ. BHGR/921080014145/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 31.05.2021

Ort: x

Sie sind Inhaber des N Marktes in der x. Als solcher haben Sie zu verantworten, dass die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes nicht eingehalten wurden.

Am 31. Mai 2021 fand eine Kontrolle der Betriebsstätte durch ein Organ der Preisüberwachung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, statt. Dabei wurde festgestellt, dass im Betrieb das Produkt:

- Coral Pulver oder Gel (versch. Sorten) am Regal mit EUR 4,49 ausgezeichnet, bei der Scanner-Kasse jedoch ein Preis von EUR 7,99

verrechnet und somit ein höherer als der ausgezeichnete Preis verrechnet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 5 Preisauszeichnungsgesetz BGBL. 146/92 i.V.m. § 1 Zif. ? BGBl. 813 / 92

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €100,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 15 Abs. 1 BGBL. 146/92

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 110,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und abschließend die Anträge auf ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens sowie Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung gestellt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.12.2021. An dieser hat der Bf gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter teilgenommen. Der geladene Zeuge FOI P S ist ebenfalls zur Verhandlung gekommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist der gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche des Marktes N in der x. Am 31.05.2021 fand eine Kontrolle dieser Betriebsstätte durch ein Preisüberwachungsorgan des Amtes der Oö. Landesregierung statt. Vom Kontrollorgan wurde die Probe „Coral Black Velvet“ gezogen. Die Coral-Produkte, beginnend mit „Coral Optimal Color“ in Pulverform, gefolgt von „Coral Optimal Color“, „Color Shine Tech“ in flüssiger Form sowie „Coral Wolle & Seide“, „Coral Express Fresh“, „Coral Sensitive Color“ und „Coral Black Velvet“, waren in einem Regal nebeneinander platziert.
Unter den beiden erstgenannten Produkten war ein Aktionsschild platziert mit der Aufschrift „Coral Pulver oder Gel versch. Sorten 20 WG/22 WG statt 7.99, Sie sparen 3.50, 4.49“.
Es kann nicht festgestellt werden, dass sich unter den übrigen Coral Gel-Produkten zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht ein Preisschild mit der Aufschrift „Coral Flüssig 7.99“ befunden hat.
Für das vom Kontrollorgan gezogene Produkt „Coral Black Velvet“ wurde bei der Kassa der Preis von 7.99 Euro verrechnet, nicht jedoch jener, der als Aktionspreis unter dem Produkt „Coral Optimal Color“ und „Color Shine Tech“ platziert war.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Behördenakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.12.2021 ergibt. Die Platzierung des Aktionsschildes ergibt sich aus dem vom Kontrollorgan anlässlich der Kontrolle aufgenommenen Foto. Das Kontrollorgan konnte sich zwar noch an die gegenständliche Kontrolle erinnern, jedoch nicht mehr angeben, ob unter jenen

Produkten, die als Probe gezogen wurden, das Preisschild von 7.99 Euro (wie vom Bf behauptet und auf einem Foto dargestellt) platziert war.
Damit war im Zweifel der Angabe des Bf zu folgen, wonach dieser dargelegt hatte, dass sich das Aktionsschild unterhalb jener Produkte befunden hat, die reduziert angeboten wurden und die als Probe gezogenen Produkte ordnungsgemäß ausgepriesen wurden.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsvorschriften:
Gemäß § 2 Abs. 1 des Preisauszeichnungsgesetzes über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz – PrAG), BGBl. Nr. 146/1992 idF BGBl. I Nr. 99/2016 haben Unternehmer die Preise für Sachgüter auszuzeichnen, sofern diese

1. sichtbar ausgestellt sind oder
2. in den Geschäftsräumlichkeiten in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden.

Nach § 4 Abs. 1 PrAG sind die Preise sichtbar ausgestellt bei Sachgüter so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt auch für Sachgüter, die durch Automaten vertrieben werden. Wer seine Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß dem § 1, 2, 4 und 6 – 13 oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung nicht erfüllt oder einen höheren als vom ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt, begeht gemäß § 15 Abs. 1 PrAG eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis 1.450 Euro zu bestrafen. Ebenso begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer bei Selbstbedienung im Falle einer Preisänderung bei einem Sachgut nach dessen Entnahme durch den Kunden einen höheren als den zum Zeitpunkt der Entnahme ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.3.2. Wie sich aus dem als relevant angenommenen Sachverhalt ergibt, konnte nicht festgestellt werden, dass die vom Preisüberwachungsorgan gezogenen Produkte nicht ordnungsgemäß ausgepriesen wurden. Hinsichtlich der Angabe „verschiedene Sorten“ ist – mangels Legaldefinition – auf den allgemeinen Sprachgebrauch und auf die konkrete Situation, bei Verwendung dieses sprachlichen Zusatzes, abzustellen. Wenn, wie im vorliegenden Fall, das Aktionsschild nur bei einigen wenigen Produkten angebracht war und die übrigen Produkte mit dem nicht reduzierten Preis ausgepriesen waren, so kann ein Konsument nicht

davon ausgehen, dass die Verwendung der Wortfolge „verschiedene Sorten“ sich auf sämtliche Produkte bezieht. Weil zugunsten des Bf im konkreten Fall davon auszugehen war, dass die vom Kontrollorgan gezogenen Produkte ordnungsgemäß mit dem nicht reduzierten Preis angeschrieben waren, konnte dem Bf die Erfüllung des ihm vorgeworfenen Tatbilds nicht nachgewiesen werden und das Verfahren war gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Verfahrensergebnis konnte ein weiteres Eingehen auf das Beschwerdevorbringen unterbleiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.

Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Die Entscheidung in diesem Verfahren beruht ausschließlich auf dem hier konkret festgestellten Sachverhalt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann